(SO 5) könnte jedoch als möglicherweise von wandernden planungsrelevanten, aber nicht saP-relevanten Amphibienarten (wie z. B. dem Grasfrosch Rana temporaria) genutzt werden. Eine Betroffenheit saP-relevanter Arten wird daher ausgeschlossen.

Bestandsaufnahme Tagfalter:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Tagfalterarten:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous)
- Gelbringfalter (Lopinga achine)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris teleius)
- Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero)

Das Vorhabengebiet wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, weswegen den vier Tagfalterarten im Vorhabengebiet der den ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensraum fehlt. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hierbei stark auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) angewiesen, in dessen Blütenköpfe die Eier abgelegt werden. Die Haupt-Lebensräume dieser Arten sind Pfeifengraswiesen oder Feuchtwiesen, welche nicht im Vorhabengebiet vorhanden sind. Der Gelbringfalter ist dagegen eine Art, die lichte Randbereiche von Wäldern besiedelt, die im Unterwuchs zudem grasreich sind. Das Wald-Wiesenvögelchen kommt ebenfalls an Waldrändern oder Waldinnenlichtungen vor, wo die Art einen krautigen Saum zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streu- oder Feuchtwiesen besiedelt. Auch diese Lebensräume fehlen im Vorhabengebiet.

Aus diesen Gründen wird daher eine Betroffenheit für die Artengruppe ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Nachtfalter:

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut Artinformationen des LfU im bekannten Verbreitungsgebiet der folgenden saP-relevanten Nachtfalterarten:

- Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Als Lebensraum benötigt die Art Offenlandbiotope, die ein feuchtwarmes Mikroklima aufweisen und Vorkommen der Raupenfutterpflanze besitzen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden und Vorkommen der Raupenfutterpflanze sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

Bestandsaufnahme Pflanzen:

Es werden folgende Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie erwähnt, die potenziell betroffen sein könnten:

- Europäischer Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

- Kriechender Sellerie (Helosciadium repens)
- Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)
- Sumpf-Siegwurz (Gladiolus palustris)

Der erforderliche Standort (Feuchtlebensräume) der genannten Arten ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend und spezifische Habitatansprüche sind nicht erfüllt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Auswirkungen Vögel

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich weitestgehend um häufige und nicht bestandsgefährdete Brutvogelarten, welche nur geringe Ansprüche an die besiedelten Habitate stellen. Eine Brutvogelart weist eine Bestandsgefährdung auf, eine Vogelart steht auf der Vorwarnliste. Das im Zuge der fünf Begehungen erfasste Brutvogelartenspektrum entspricht allgemein den Erwartungen, die aufgrund des Naturraums, der Habitatausstattung sowie den bekannten Brutverbreitungen der potenziell vorkommenden Vogelarten vorab an das Untersuchungsgebiet gestellt wurden. Es kann daher von einer vollständigen Erfassung des Artenspektrums ausgegangen werden.

Mit 20 nachgewiesenen Brutvogelarten stellt sich das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des zu erwartenden Vogelartenspektrums als durchschnittlich dar. Die Agrar- und Offenlandlebensräume beherbergen keine Brutvorkommen von saP-relevanten Brutvogelarten (z. B. von Bodenbrütern). Aus den Sekundärdaten liegen ebenfalls keine entsprechenden Hinweise vor. Gebiete mit nachgewiesenen Brutvorkommen von Feldvögeln (Feldvogelkulisse) und Wiesenbrütern (Wiesenbrüterkulisse) sind nicht im Untersuchungsgebiet oder in dessen nahen Umfeld situiert. Die Gehölze im und an das Vorhabengebiet anschließend sind überwiegend unterdurchschnittlich ausgeprägt. Junge und monotone Fichtenreinbestände prägen einen großen Teil der angrenzenden Waldbestände. Nur vereinzelt sind Altbaumbestände mit erhöhtem Strukturreichtum vorhanden.

Auf Grundlage der Ergebnisse kommt dem Untersuchungsgebiet für Brutvogelarten der Agrar- und Offenlandlebensräume eine sehr geringe Bedeutung zu. Für Brutvogelarten der Gehölze stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum von geringer Bedeutung dar. Für Gast-, Rast- und Zugvogelarten ist auf Basis der Artnachweise und der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung abzuleiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen Fledermäuse

Ein Verlust von Quartiermöglichkeiten ist nicht zu erwarten. Der kleine Feldstadel im Teilbereich SO 4 wird nicht abgebrochen, sondern von der Bebauung ausgespart; Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitte sind nicht vorgesehen. Im Eingriffsbereich sind keine Bäume oder Gebäude mit geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

Bau- und anlagebedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Durch die Gehölzpflanzungen ist mit einer Aufwertung der

Nahrungshabitate zu rechnen. Darüber hinaus werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um Störungsverbote zu verhindern. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Solarpark Alesrain, M.Sc. Daniel Honold, Büro für Faunistik & Artenschutz in der Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Nähere Konkretisierungen und artenspezifische Aussagen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Der Schwarzstorch und der Weißstorch werden in der Prüfung geführt, mangels Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch als großräumig nahrungssuchende Nahrungsgäste bzw. Überflieger abgeschichtet; für die Wildkatze fehlt der erforderliche naturnahe, störungsarme und strukturreiche Waldlebensraum. Das im Teilbereich SO 1 vorhandene Feldgehölz sowie der amtlich kartierte Graben am Rand des Teilbereichs SO 5 bleiben als Bautabuflächen erhalten. Durch die Gliederung des Vorhabens in fünf räumlich voneinander getrennte Teilflächen sowie durch den Verzicht auf Zaunsockel, den Bodenspalt von mindestens 20 cm und die auf der Ebene des Bebauungsplanes zwingend festgesetzten Wildgatter bleibt die Durchgängigkeit für Klein- und Großsäuger gewahrt.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe Erheblichkeit

9.6.2 Schutzgut Boden und Wasser

Bestandsaufnahme Boden

Die Bodenübersichtskarte 1:25.000 des BayernAtlas zeigt, dass die Teilflächen des Planungsgebiets von unterschiedlichen Bodentypen geprägt sind.

Im südlichen Bereich sind zwei verschiedene Bodentypen zu finden. Aufgrund der Hangneigung dominiert im östlichen Abschnitt ein Bodenprofil, das nahezu ausschließlich aus Braunerden besteht. Diese haben sich aus Kiessand bis -lehm oder Lehmkies (Deckenschotter) entwickelt und sind stellenweise mit einer Deckschicht aus Lösslehm oder Flugsand überlagert. Diese Böden sind nährstoffreich und gut durchlüftet.

Im tiefer gelegenen westlichen Bereich treten ebenfalls überwiegend Braunerden auf, die aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über kiesführendem Sand bis Lehm (Molasse) entstanden sind. Diese Böden zeichnen sich durch eine gute Wasserhaltefähigkeit aus, was sie für verschiedene Nutzungsarten attraktiv macht.

Diese Bodenart erstreckt sich auch auf die nördlichen Teilflächen, wo sie den vorherrschenden Bodentyp bildet. Darüber hinaus finden sich hier jedoch auch grundwasserbeeinflusste Böden, insbesondere Gleye, die aus skelettführendem Schluff bis Lehm bestehen, vereinzelt auch aus Ton (Talsediment). Diese Böden sind stark vom Grundwasser geprägt und neigen zur Vernässung, was ihre Nutzungsmöglichkeiten einschränken kann.

Abb. 14: Auszug Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 - Quelle: Bayernatlas

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland beeinflusst.

Bestandaufnahme Wasser

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich in einem Teilbereich innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes der Quellfassung Alesrain auf Fl.-Nr. 2515/2, die der Trinkwasserversorgung einzelner Anwesen dient. Die Quellfassung ist eine Trinkwasserversorgungsanlage ohne ausgewiesenes Schutzgebiet; das potenzielle Einzugsgebiet wurde bewusst konservativ und damit größtmöglich abgegrenzt. Der geologische Aufbau der Region ist vorwiegend aus Sedimenten der Oberen Süßwassermolasse und quartären Deckenschottern gebildet. Die obersten Schichten bestehen aus schwach durchlässigen Deckschichten, die durch Kleinrammbohrungen flächig mit Mächtigkeiten von mehr als 3 m über den potenziell grundwasserführenden Sanden nachgewiesen wurden und das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen schützen.

Auswirkungen

Im Rahmen der Baumaßnahmen können bislang nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen kommen. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung der Modulständer beschränken.